Statut

der

Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde

in

Altona.

Genehmigt von der Königlichen Regierung in Schleswig,
am 26. Juli 1872.

Altona,
Druck von Gebrüder Bonn,
1872.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

416

Statut

der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde in Altona.

Tit. I.

Die Gemeinde und ihre Mitglieder.

§ 1.

Die Hochdeutsche Israelitengemeinde umfaßt alle in dem Stadtkreise wohnhaften Israeliten mit Ausnahme der Mitglieder der portugiesisch-jüdischen Gemeinde.

§ 2.

Der Zweck der Gemeinde ist die selbstständige Ordnung und Leitung des israelitischen Cultus, ihrer Verwaltung unterliegen demnach alle damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Statuts.

§ 3.

Die Israeliten des Stadtkreises Altona sind entweder Gemeindemitglieder oder Gemeindebürger.

§ 4.

Die Gemeindemitglieder sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet wie zur Mitbenutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde berechtigt; auch steht ihnen das active Wahlrecht bei allen Gemeindewahlen zu.

§ 5.

Das Gemeindebürgerrecht besteht außerdem in der Fähigkeit zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und Functionen in der GemeindeVerwaltung und in dem Recht zur Theilnahme an den in der Gemeinde bestehenden Legaten und Stiftungen.

§ 6.

Jeder im Bezirke der Gemeinde wohnhafte Israelit ist Gemeindemitglied.

§ 7.

Das Gemeindebürgerrecht steht zu:

1) den Kindern hiesiger Gemeindebürger durch die Geburt;
2) jedem hier wohnhaften Gemeindemitgliede welches 5 Jahre regelmäßig seine Gemeindebeiträge bezahlt hat oder gegen Erlegung einer dem 5fachen Betrag seiner dermaligen jährlichen Gemeindesteuer entsprechenden Summe dem Vorstande seine Absicht Gemeindebürger zu sein erklärt.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Repräsentanten-Collegiums kann dieses Einkaufsgeld ganz oder theilweise erlassen werden.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren durch Aufgeben des hiesigen Wohnsitzes.

Dasselbe tritt jedoch für diejenigen Gemeindebürger, welche hernach ihren Wohnsitz wieder hier aufschlagen, wieder in Kraft, wenn sie in der Zwischenzeit ihre Gemeindebeiträge fortbezahlt haben.

§ 8.

Auch nicht in Altona wohnhaften Israeliten kann — abgesehen von dem im § 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1863 betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden erwähnten Fall — die Mitgliedschaft durch Gemeindebeschluß auf ihren Antrag verliehen werden. Sie genießen dieselben Rechte und sind denselben Pflichten unterworfen, wie am Orte ansässige Mitglieder, doch können sie das Gemeindebürgerrecht nach § 7 al 2 dieses Statuts nicht erwerben. Ihre Mitgliedschaft geht verloren:

1) durch freiwilligen Austritt,
2) durch einjähriges Nichtbezahlen der Gemeindebeiträge.

§ 9.

Alle Gemeindebürger sind zur Uebernahme unbesoldeter Gemeindeämter verpflichtet.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung derselben berechtigen nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit,
2) Geschäfte, die eine häufige oder langandauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3) ein Alter von über 60 Jahren,
4) die bereits erfolgte 7jährige Wahrnehmung der betreffenden oder einer andern unbesoldeten Stelle für die nächsten sieben Jahren,
5) die Verwaltung eines öffentlichen Amts sowie ärztliche oder wundärztliche Präxis,
6) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Collegien eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber Entschuldigungen für die Nichtannahme oder Niederlegung von Gemeindeämtern wird durch Gemeindebeschluß entschieden, gegen welche binnen 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung der Recurs an die Regierung freisteht.

Weigert sich ein Gemeindebürger ohne gültig befundene Entschuldigungsgründe eine unbesoldete Stelle anzunehmen, resp. ferner zu versehen oder entzieht er sich thatsächlich der Verwaltung derselben, so kann er durch Gemeindebeschluß für die Dauer von höchstens 7 Jahren um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Von diesem Beschlusse steht den Betheiligten der Recurs an die Regierung wie oben frei.

Tit. II.

Die Gemeindeverwaltung.

§ 10.

Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist dem Vorstande und den Repräsentanten übertragen.

§ 11.

Die Mitglieder des Vorstandes wie die Repräsentanten werden von den Gemeindemitgliedern direct gewählt.

§ 12.

Die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit sind bedingt:

1) durch rechtliche Selbstständigkeit und Dispositionsbefugniß. Als selbstständig in diesem Sinne werden, Frauenzimmer, Personen, welche minderjährig sind oder unter einer die Dispositionsbefugniß beschränkenden Curatel oder im Hause und Brode Anderer stehen nicht angesehen,
2) durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels. Als bescholten gilt derjenige, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erklärt ist. Während der wegen eines entehrenden Verbrechens schwebenden Criminaluntersuchung ruhen die fraglichen Rechte.
3) dadurch, daß das Mitglied die ihm obliegenden Gemeindeabgaben bezahlt hat.
4) Sie gehen verloren durch Concurs. Doch kann nach Beendigung des Concursverfahrens durch Gemeindebeschluß die entzogene Berechtigung wieder verliehen werden.

Die Wählbarkeit setzt außerdem voraus:

1) den Besitz des Gemeinde-Bürgerrechts,
2) ein Alter von vollen 25 Jahren.

§ 13.

Besoldete Gemeindebeamten können nicht Mitglied des Vorstandes oder Repräsentanten-Collegiums sein; auch kann niemand gleichzeitig Mitglied beider Collegien sein. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie offene Handelsgesellschafter, dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes, oder des Repräsentanten-Collegiums sein. Entsteht die Schwägerschaft oder Gesellschafts-Association im Laufe der Amtsdauer, so scheidet im ersten Fall dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im andern Fall das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus.

§ 14.

Die regelmäßigen Wahlen finden alljährlich im November statt; die außerordentlichen laut § 33.

Das Auslegen der Wahllisten erfolgt 14 Tage von dem Wahltermin im Secretariatsbüreau. Einwendungen sind bis 3 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 15.

Die Wahlen geschehen mündlich vor einer Commission, welche aus 1 Vorsteher, 2 Repräsentanten und 2 Gemeindebürgern gebildet wird.

§ 16.

Das Protocoll wird doppelt vom Gemeindesecretair und einem der Bürger geführt.

§ 17.

Bei der Wahl entscheidet einfache Majorität. Im Fall der Ablehnung oder Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlact statt.

§ 18.

Es können an einem Wahltermine höchstens vier Wahlen vollzogen werden.

§ 19.

Ort und Zeit der Wahlhandlungen werden der Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung mitgetheilt, ebenfalls die Wahlresultate.

Der Vorstand.

§ 20.

Der Vorstand steht an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde und vertritt dieselbe nach außen.

Gleichfalls liegt demselben die Ueberwachung sämmtlicher unter den Schutz der Gemeinde gestellten Legate und Stiftungen ob.

§ 21.

Der Vorstand hat für die Führung von Geburts-, Copulations- und Sterberegistern in Gemäßheit des Gesetzes vom

14. Juli 1863 und der Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums vom 22. December 1866 (Verordnungsblatt St. 163), sowie für die Führung einer Gemeindebürger-Rolle Sorge zu tragen.

§ 22.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.

§ 23.

Ueber die Wahl der Vorsteher ist der Obrigkeit eine Anzeige zu machen.

§ 24.

Im Januar jedes Jahres scheidet der im Amte älteste Vorsteher aus; bei gleichem Amtsalter zweier oder mehrerer entscheidet das Loos.

Vacanzen, welche vor Ablauf der Amtsdauer eintreten, sind durch eine innerhalb 6 Wochen zu veranstaltende Neuwahl zu ersetzen. Der Gewählte tritt für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein.

§ 25.

Der Vorstand erwählt jährlich seinen Präses und dessen Stellvertreter; über die Wahl ist der Obrigkeit Anzeige zu machen.

§ 26.

Der Präses beruft, so oft es erforderlich, eine Versammlung des Vorstandes. Auf mit Gründen versehenen Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes muß der Präses eine außerordentliche Versammlung berufen.

§ 27.

Der Präses hat bei Beginn der Sitzung die Tagesordnung vorzulegen. Anträge von Vorstandsmitgliedern kommen in derselben Sitzung zur Berathung, in welcher sie gestellt werden. Auf Verlangen von 2 Mitgliedern ist die Abstimmung über den Gegenstand der Berathung auszusetzen; diese Aussetzung kann nur einmal erfolgen.

§ 28.

In der Sitzung führt der Gemeindesecretair, ein von ihm am Schluß der Sitzung zu verlesendes und nach erfolgter

Genehmigung von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protocoll.

Einwendungen gegen die Richtigkeit sind sofort vorzubringen, und nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu erledigen.

§ 29.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses, Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. In dringenden Fällen können die Stimmen durch Circulair eingeholt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses.

§ 30.

Ausfertigungen des Gemeindevorstandes werden von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 31.

Bei der Unterschrift und im Siegel führt der Vorstand die Bezeichnung „Vorstand der hochdeutschen Israelitengemeinde in Altona."

Die Repräsentanten.

§ 32.

An der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nehmen 9 Repräsentanten Theil.

§ 33.

Die Repräsentanten werden auf 6 Jahre gewählt. Nach je 2 Jahren scheidet ein Drittheil derselben aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Bis das Alter im Mandat entscheiden kann, entscheidet das Loos über den Austritt.

Vacanzen, welche vor Ablauf der Amtsdauer eintreten, sind durch eine innerhalb 6 Wochen zu veranstaltende Neuwahl zu ersetzen. Der Gewählte tritt für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein.

§ 34.

Das Collegium der Repräsentanten erwählt alljährlich aus seiner Mitte ein Bureau, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer.

§ 35.

Das Repräsentanten-Collegium ist bei der Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig.

§ 36.

Bei Abstimmung in der Versammlung entscheidet die Majorität; im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 37.

Das von dem Schriftführer zu führende Protocoll, ist nach Vorlesung und Genehmigung von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 38.

Alle Gemeinde-Angelegenheiten, so weit solche nicht in diesem Statut dem Vorstand allein übertragen sind, erfordern die mitwirkende Beschlußfassung des Repräsentanten-Collegiums, insbesondere:

1) die Ertheilung des Gemeindebürgerrechts,
2) die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen,
3) die Entscheidung über die Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts und Feststellung des Straffatzes ungerechtfertigter Ablehnung eines solchen,
4) die Besetzung der Commissionen und die Genehmigung ihrer Regulative,
5) die Festsetzung des Gemeindebudgets,
6) Die Anstellung der besoldeten Gemeindebeamten und Bewilligung von Pensionen,
7) die Genehmigung sämmtlicher Gebührentaxen,
8) Alle Veräußerungen von Gemeindevermögen und alle Handlungen, welche das Vermögen der Gemeinde verpflichten,
9) Erlasse rückständiger Gemeindesteuern,
10) Veränderungen des Gemeindestatuts.

§ 39.

Die gemeinschaftlichen Versammlungen des Vorstandes und der Repräsentanten werden von dem Präses des Vorstandes zusammenberufen, welcher dabei die Tagesordnung mitzutheilen hat. Wenn die Repräsentanten ihrerseits eine gemeinschaftliche

Versammlung wünschen, so ist dieselbe auf die, durch den Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks dem Präses des Vorstandes schriftlich zu machende Anzeige zu veranstalten.

§ 40.

In den gemeinsamen Versammlungen berathen die Mitglieder beider Collegien gemeinschaftlich. Der Präses des Vorstandes führt den Vorsitz; das Protocoll wird von dem Gemeindesecretair geführt und nach vorgängiger Verlesung und Genehmigung durch die Unterschrift der Vorsitzenden beider Collegien und des Protocollführers beglaubigt.

§ 41.

Bei der Abstimmung votirt jedes Collegium für sich und zwar zuerst die Repräsentanten und dann der Vorstand. Im Fall der Stimmengleichheit giebt in jedem Collegium dessen Vorsitzender den Ausschlag.

§ 42.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien (Gemeinde-Beschluß) ist erforderlich, daß

1) die beschlußfähige Zahl der Mitglieder in jedem der beiden Collegien gegenwärtig ist und zugleich
2) die Mehrheit des einen Collegiums mit der des andern sich in einem übereinstimmenden Beschlusse vereinigt.

Eine Veränderung des Gemeindestatuts erfordert außerdem (abgesehen von der Genehmigung der Regierung) die Bestätigung durch einen zweiten, nach Ablauf von 4 Wochen gefaßten Gemeindebeschluß.

§ 43.

Wenn über die zur Beschlußfassung gestellten Anträge ein Gemeindebeschluß nicht zu Stande kömmt, so bleiben dieselben auf sich beruhen oder es ist eine in besonderer Sitzung zu wählende Ausgleichungs-Commission zu bilden. Dieselbe besteht aus 2 Mitgliedern des Vorstandes und 2 Repräsentanten, welche einen Ausgleich der dissentirenden Ansichten unter sich herbeizuführen suchen und über das Resultat ihrer Berathungen den betreffenden Collegien in besonderer Sitzung berichten. Sollte in der darauf anzuberaumenden zweiten gemeinschaftlichen Ver-

sammlung beider Collegien ein Gemeindebeschluß nicht zu erreichen sein, so kann der Vorstand die Entscheidung der Königlichen Regierung erbitten. Dieses muß geschehen, wenn das Repräsentanten-Collegium dasselbe verlangt.

§ 44.

Der Vorsitzende des Repräsentanten-Collegiums ist befugt auch besondere Versammlungen der Repräsentanten zu veranlassen; verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den mit Angabe des Zwecks schriftlich gestellten Antrag von wenigstens einem Drittheil der Mitglieder. Die Versammlungen werden in dem dazu bestimmten Locale abgehalten.

§ 45.

Die Versammlungen der Repräsentanten sind dem Vorstande unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen und muß derselbe von dem Resultate der Versammlung durch Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls innerhalb 3 Tagen in Kenntniß gesetzt werden. Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen des Repräsentanten-Collegiums verpflichtet einen Commissar in dessen Versammlungen abzuordnen.

§ 46.

Das Repräsentanten-Collegium hat in besonderer Sitzung die vom Vorstande vorzulegende Abrechnung des verflossenen Jahres zu prüfen und die Decharge zu ertheilen.

§ 47.

Geschäftsordnungen für die gemeinschaftlichen Berathungen der Gemeinde-Collegien wie für jedes einzelne können durch Gemeindebeschlüsse festgestellt werden.

Die Commissionen.

§ 48.

Für die einzelnen Verwaltungszweige werden durch Gemeinde-Beschluß Commissionen gebildet, welche aus einem oder mehreren Vorstehern, Repräsentanten und Gemeindebürgern bestehen müssen.

§ 49.

Zu diesen Commissionen, welche dem Vorstande untergeordnet sind und deren Verwaltungs- und Rechnungswesen jederzeit der Controlle desselben unterliegt, werden die Vorsteher vom Vorstande, die Repräsentanten von der Repräsentanten-Versammlung und die Gemeindebürger durch Gemeindebeschluß gewählt. Die Vorsteher und Repräsentanten auf 1 Jahr, die Gemeindebürger auf 2 Jahre. Die Wiederwahl ist jedoch gestattet.

Den Vorsitz in der Commission führt das betreffende Mitglied des Vorstandes.

§ 50.

In jeder Commission ist ein Sitzungsprotocoll von einem dazu gewählten Mitgliede zu führen.

§ 51.

Zur Fassung eines Commissionsbeschlusses ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 52.

Auch für die Erledigung vorübergehender Aufträge können Commissionen in Gemäßheit des § 43 gebildet werden.

§ 53.

Alle Commissionen haben ihr Budget auszuarbeiten und der Hauptkassenverwaltung rechtzeitig vorzulegen, die aus ihrer Verwaltung sich ergebenden Einnahmen zu erheben sowie die damit verbundenen Ausgaben zu bestreiten und die Ueberschüsse an die Hauptkassenverwaltung abzuführen.

Die Geschäftsverwaltung der Commissionen wird im Einzelnen durch Regulative, welche durch Gemeindebeschluß festgestellt resp. verändert werden, geordnet.

§ 54.

Die ständigen Commissionen sind:

1) die Commission] für die Haupt- und Kassenverwaltung,
2) die Armen-Commission,

3) die Schul-Commission,
4) die Cultus-Commission,
5) die Synagogen-Commission,
6) die Begräbniß-Commission,
7) die Commission für Verwaltung der Grundstücke.

§ 55.

Die Commission für die Haupt- und Cassenverwaltung besteht aus einer Hauptabtheilung und einer Unterabtheilung.

Ihrer Hauptabtheilung liegen alle mit der Verwaltung des Gemeindevermögens mit Ausnahme der Grundstücke und des Synagogen-Inventars verbundenen Geschäfte, welche nach Maßgabe einer zu erlassenden Classen- und Depositat-Ordnung geführt werden, in welcher die Sicherstellung des Gemeindevermögens vorgesehen ist, sowie der Entwurf des Gemeindebudgets und des jährlichen Rechnungsabschlusses ob.

Die Unterabtheilung erhebt die Gemeindebeträge und führt Register der Contribuenten sowie der Armuths halber von den Steuern befreiten Gemeindemitglieder.

Die Commission besteht aus 2 Vorstehern, 2 Repräsentanten und mindestens 1 Gemeindebürger.

§ 56.

Die Armen-Commission widmet den hülfsbedürftigen Gemeindemitgliedern eine durch die Religionsgesetze bedingte Fürsorge. Die hierzu erforderlichen Mittel sind, soweit sie nicht aus den Erträgen von Legaten oder durch freiwillige Gaben gedeckt werden, alljährlich im Budget festzustellen.

Die Commission besteht aus 1 Vorsteher, 2 Repräsentanten und 4 Gemeindebürgern.

§ 57.

Die Commission für die Gemeindeschule beaufsichtigt und leitet die Schuleinrichtungen der Gemeinde in Gemäßheit eines von der Regierung zu genehmigenden Regulativs. Die Kosten dieser Verwaltung werden soweit sie nicht durch eigene Einnahmen der Schule, die Erträge der für die Zwecke derselben ausgesetzten Legate und durch einen Zuschuß der Commüne gedeckt werden, durch einen aus der Gemeindencasse zu leistenden Zuschuß bestritten, welcher indeß den dritten Theil der für das

betreffende Jahr ausgeschriebenen Gemeindesteuer nicht überschreiten darf.

An der Commission, über deren weitern Zusammensetzung die Königliche Regierung Bestimmungen trifft, nehmen von Seiten der Gemeinde Theil: 1 Vorsteher, 2 Repräsentanten und 2 Gemeindebürger.

§ 58.

Die Cultus-Commission beaufsichtigt alle rituellen Einrichtungen, mit Ausnahme der Synagoge und überwacht die Gewerbe und Verrichtungen, bei welchen die Beobachtung religiöser Vorschriften in Betracht kommt.

Die Commission besteht aus dem Oberrabbiner als Vorsitzenden, 2 Rabbinats-Assessoren und 2 vom Oberrabbiner vorzuschlagenden und durch Gemeindebeschluß zu ernennenden Gemeindebürgern.

Auf diese Commission finden die §§ 48, 49 al. 3 und 50 keine Anwendung.

Für ihre etwaige Ausgaben wird derselben alljährlich im Budget eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt.

§ 59.

Die Synagogen-Commission hat die Aufsicht beim Gottesdienst zu führen, die Synagoge nebst Inventar in Stand zu halten, und die Stellen in der Synagoge zu verpachten.

Sie besteht aus einem Vorsteher, zwei Repräsentanten und vier Gemeindebürgern.

§ 60.

Die Begräbniß-Commission.

Die Begräbniß-Commission verwaltet die Friedhöfe der Gemeinde, sowie die dazu gehörenden Baulichkeiten, ordnet die Grabstätten an, schließt die Verkäufe derselben ihrer Instruction gemäß ab. Außerdem beaufsichtigt sie die Begräbnisse und führt die Sterberegister.

Die Commission besteht aus einem Vorsteher, zwei Repräsentanten und zwei Gemeindebürgern. Daneben haben drei Directoren der bestehenden Beerdigungsvereine (Kabronim) Sitz und Stimme in dieser Commission.

§ 61.

Die Commission für die Verwaltung der Grundstücke hat für die Instandhaltung und Vermiethung der Grundstücke Sorge zu tragen, die Miethen einzuziehen, die erforderlichen Reparaturen vorzunehmen, sowie die Abgaben und die Zinsen der darauf haftenden Beschwerungen zu bezahlen.

Die Commission besteht aus einem Vorsteher, zwei Repräsentanten und vier Gemeindebürgern.

Tit. III.

Von den besoldeten Gemeinde-Beamten.

§ 62.

Die Rechte und Pflichten der besoldeten Beamten der Gemeinde und zwar sowohl der Verwaltungs- als auch der Cultusbeamten richten sich nach den mit ihnen geschlossenen Verträgen, beziehentlich nach den ihnen vom Vorstande ertheilten Bestallungen und Instructionen. In der Bestallung muß nothwendig ausgedrückt sein, ob die Anstellung auf unbestimmte Zeit, auf Kündigung oder auf Lebenszeit geschehen sei; ferner, ob und welche Pension der Beamte im Fall der Dienstunfähigkeit beziehen soll.

Die Festsetzung der vorgedachten Bestimmung geschieht in jedem einzelnen Falle durch Gemeindebeschluß.

§ 63.

Die besoldeten Beamten der Gemeinde mit Ausnahme des Oberrabbiners werden von dem Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes bei der Einführung in ihr Amt durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 64.

Der nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Juli 1863 § 11 und Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1867 der Königlichen Regierung zur Ernennung vorzuschlagenden Oberrabbiner wird von den sämmtlichen Gemeindemitgliedern aus drei von einer Präsentations-Commission bestimmten Candidaten direct gewählt.

Die Commission besteht aus zwei Vorstehern, zwei Repräsentanten und fünf Gemeindebürgern. Mitglieder der Commission welche zu einem in Frage kommenden Candidaten in einem in § 13 dieses Statuts genannten Verwandtschaftsgrade stehen, treten so lange außer Function, bis die Candidatur durch Beschluß für erledigt erklärt ist.

Die Candidaten für das Rabbinat haben ihren streng religiösen Lebenswandel und ihre talmudische Befähigung vermittelst Beibringung zweier von anerkannten talmudischen Capacitäten ausgestellten Autorisationen (Hattareth Haroah) und ihre academische Bildung nachzuweisen; ferner haben dieselben eine Wahlpredigt zu halten.

§ 65.

Das schriftliche Gutachten des Oberrabbiners muß eingeholt werden

a) bei den, den öffentlichen Gottesdienst betreffenden Anordnungen,
b) bei allen Anordnungen, betreffend die von den Gemeindebeamten zu vollziehenden religiösen Handlungen,
c) bei Anstellung von Vorbetern und Schächtern.

Eine im Widerspruch mit dem eingeholten Gutachten stehende Entscheidung kann nur durch einen Gemeindebeschluß getroffen werden, zu dessen Gültigkeit erforderlich ist, daß derselbe durch einen zweiten nach Ablauf von vier Wochen gefaßten Gemeindebeschluß bestätigt wird.

§ 66.

Bei Eintritt einer Vacanz ist unverzüglich die Stelle des Oberrabbiners durch Gemeindebeschluß commissorisch zu besetzen, und die Bestätigung der Regierung einzuholen.

§ 67.

Der Secretair der Gemeinde wird von dem Oberbürgermeister der Stadt Altona in Amt und Pflicht genommen. Seine Ausfertigungen aus den Protocollen und Registern der Gemeinde haben öffentlichen Glauben.

§ 68.

Bei der Absetzung und Suspension der besoldeten Beamten kommen die allgemeinen Vorschriften für die Beamten einer Corporation in Anwendung.

§ 69.

Beamte der Gemeinde dürfen weder ganz noch theilweise auf Sporteln und Gebühren als Gehaltsbezüge angewiesen werden.

Tit. IV.

Von dem Etat und dem Abgabenwesen der Gemeinde.

§ 70.

Das Budget der Gemeinde wird alljährlich im November durch Gemeindebeschluß festgestellt.

§ 71.

Dem Vorstand ist alljährlich eine im Budget zu bestimmende Summe für vorhergesehene Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

§ 72.

Soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde und die sonstigen Nutzungen derselben zur Bestreitung der Geldbedürfnisse nicht ausreichen, sind die einzelnen Mitglieder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche ein eigenes reines Einkommen von 200 ℳ haben, nach Verhältniß ihres Einkommens, zu Geldbeiträgen verpflichtet.

§ 73.

Auch von den Einkünften derjenigen Mitglieder, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ist der Beitrag zu leisten.

§ 74.

Die Beitragspflicht eines neu eintretenden Mitgliedes beginnt mit dem Anfange desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Zeitpunkt folgt, in dem seine Mitgliedschaft angefangen hat und dauert bis zum Ende desjenigen Vierteljahrs in welchem dieselbe erlischt.

§ 75.

Die Veranlagung der Mitglieder geschieht nach der in der Anlage enthaltenen Maximal-Scala.

§ 76.

Die Steuersätze haben die Bedeutung von Verhältnißzahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre aufzubringenden Steuerquantums zu Grunde zu legen sind.

§ 77.

Die Einschätzung geschieht durch eine aus einem Vorsteher, drei Repräsentanten und drei Gemeindebürgern bestehende Commission, welche sämmtlich jedes Jahr neu gewählt werden; die Wiederwahl ist unbeschränkt.

§ 78.

Die nach dem Vorstehenden stattfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommer-Steuer, auf deren Grund, nachdem das Beitragsverhältniß zu den Gemeindebedürfnissen durch Gemeindebeschluß festgestellt ist, der Vorstand die Heberolle ausfertigen läßt.

§ 79.

Die Zahlung der Steuern geschieht vierteljährlich prænumerando, ohne Rücksicht auf etwaige Reclamationen, jedoch mit dem Anspruch auf Rückerstattung des Zuvielbezahlten.

Die executivische Beitreibung geschieht im ersten Monat des darauf folgenden Quartals.

§ 80.

Jedem Steuerpflichtigen wird der ihm zugetheilte Steuersatz schriftlich mitgetheilt.

Reclamationen gegen die Steueransetzung müssen binnen vier Wochen nach der Zustellung dieser Benachrichtigung bei dem Vorstande eingebracht werden.

Die Reclamationen, welche beim Vorstande eingehen, werden von demselben in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist geschlossen und der demnächst zu versammelnden Einschätzungs-Commission zur Begutachtung vorgelegt wird. Auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Commission wird sodann über die Reclamationen vom Vorstande entschieden. Gegen diese Ent-

scheidung steht den Reclamanten der Recurs an die Königliche Regierung binnen einer Praeclusivfrist von sechs Wochen der Zustellung des Bescheides an zu.

§ 81.

Für die Theilnahme an Einrichtungen oder Benutzung von Anstalten der Gemeinde können besondere durch Gemeindebeschluß festzustellende Gebühren oder Auflagen auf Grund eines von der Königlichen Regierung zu genehmigenden Tarifs erhoben werden. In Betreff der Einziehung dieser Gebühren und Auflagen stehen der Gemeindeverwaltung dieselben Befugnisse zu, wie bei Einziehung der directen Abgaben.

Transitorische Bestimmungen.

§. 82

Alle diesem Statut zuwiderlaufende Gemeinde-Gesetze und Anordnungen sind hiemit aufgehoben.

§ 83.

Zur Leitung der ersten statutenmäßigen Wahlen hat der jetzige Vorstand eine besondere Commission zu ernennen.

§ 18 ist bei der ersten Wahl nicht anwendbar, vielmehr sind die sämmtlichen Vorsteher an einem Tage, die sämmtlichen Repräsentanten an einem andern Tage zu wählen.

§ 84.

Bei Uebernahme der Verwaltung durch die neue Gemeinde-Behörde ist dem abtretenden Aeltesten-Collegium Decharge für seine Amtsführung zu ertheilen.

§ 85.

Diejenigen, welche bei Einführung dieses Statuts nach den bisherigen Observanzen im Besitz der in § 5 dieses Statuts bezeichneten Gerechtsame sind, werden hinfort als Gemeindebürger betrachtet.

§ 86.

Diejenigen, welche bei Einführung dieses Statuts bereits

5 Jahre lang regelmäßig ihre Gemeinde-Beiträge bezahlt haben, werden sogleich Gemeindebürger. Diejenigen, welche eine kürzere Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, wird dieselbe auf die im § 7 bestimmte Frist angerechnet.

§ 87.

Die Aufsicht des Staates über die Gemeinde-Angelegenheiten wird von der Provinzialregierung geübt.

Vorstehendes Statut wird hierdurch genehmigt.

Schleswig, den 26. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

W. Rumohr.

STEUER-TARIF.

Erste Classe:	Einkommen:	Jährlich:
1. Stufe	200 bis 250 ₰ . . .	3 ₰ 6 Sgr.
2. Stufe	250 „ 300 „ . . .	3 „ 22 „
3. Stufe	300 „ 350 „ . . .	4 „ 12 „
4. Stufe	350 „ 400 „ . . .	5 „ — „
5. Stufe	400 „ 450 „ . . .	5 „ 18 „
6. Stufe	450 „ 500 „ . . .	6 „ 8 „

Zweite Classe:	Einkommen:	Jährlich:
1. Stufe	500 bis 550 ₰ . .	8 ₰ 8 Sgr.
2. Stufe	550 „ 600 „ . .	9 „ — „
3. Stufe	600 „ 650 „ . .	9 „ 26 „
4. Stufe	650 „ 700 „ . .	10 „ 16 „
5. Stufe	700 „ 750 „ . .	11 „ 10 „
6. Stufe	750 „ 800 „ . .	12 „ — „
7. Stufe	800 „ 850 „ . .	13 „ 10 „
8. Stufe	850 „ 900 „ . .	13 „ 18 „
9. Stufe	900 „ 950 „ . .	14 „ 8 „
10. Stufe	950 „ 1000 „ . .	15 „ — „

Dritte Classe:

Für jede 100 ₰ mehr 1 ₰ 22 Sgr. Zuschlag.

Steimann.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Tit. I:
Die Gemeinde und ihre Mitglieder 3

Tit. II:
Die Gemeindeverwaltung 5
Der Vorstand 7
Die Repräsentanten 9
Die Commissionen 12

Tit. III:
Von den besoldeten Gemeindebeamten 16

Tit. IV:
Von dem Etat und dem Abgabenwesen der Gemeinde 18
Transitorische Bestimmungen 20

Steuer-Tarif 22

Berichtigungen.

§ 1. in dem Stadtkreise „**Altona.**“
§ 14. statt von — **vor** dem Wahltermine.
§ 44. statt Locale — **Amtslocale.**
§ 55. statt Classen — **Cassen-** und Depositalordnung.
§ 57. und **mindestens** 2 Gemeindebürger.
§ 58. statt § 50 — **53.**
§ 71. statt vorhergesehene — **unvorhergesehene.**